

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 6722
Entscheid Nr. 66/2019 vom 16. Mai 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 745*quinquies* § 3 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Hennegau, Abteilung Tournai.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 4. August 2017 in Sachen Marie-Ange Toubeau gegen Dorothée Lepoutre und Cédric Lepoutre, dessen Ausfertigung am 4. September 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Hennegau, Abteilung Tournai, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 745*quinquies* § 3 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und die Artikel 8 und 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie gegen Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls, indem er bestimmt, dass in dem Fall, dass die Umwandlung des Nießbrauchs des hinterbliebenen Ehepartners beantragt wird, bei Zusammentreffen des hinterbliebenen Ehepartners mit den Nachkommen aus einer früheren Beziehung des Verstorbenen der Nießbrauch unter Berücksichtigung dessen zu bewerten ist, dass davon ausgegangen wird, dass der hinterbliebene Ehepartner zwanzig Jahre älter ist als der älteste der Nachkommen des Verstorbenen? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1.1. Wenn der Verstorbene Nachkommen hinterlässt, erhält ohne testamentarische Verfügung sein hinterbliebener Ehepartner den Nießbrauch am gesamten Nachlass, (Artikel 745*bis* § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 69 des Gesetzes vom 31. März 1987 « zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen bezüglich der Abstammung »).

Bloße Eigentümer, die Nachkommen des vorverstorbenen Ehepartners können beantragen, dass der Nießbrauch des hinterbliebenen Ehepartners entweder ganz oder teilweise in Volleigentum an mit Nießbrauch belasteten Gütern oder in eine Geldsumme oder in eine indexierte und garantierte Rente umgewandelt wird (Artikel 745*quater* § 1 des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 31. März 1987).

B.1.2. Außer wenn der Nießbraucher und die bloßen Eigentümer etwas anderes vereinbaren, stellen das Alter des Nießbrauchers und seine Lebenserwartung Parameter dar, denen bei der Umwandlung des Nießbrauches des hinterbliebenen Ehepartners Rechnung getragen werden muss (Artikel 745*sexies* § 3 des Zivilgesetzbuches).

B.2. Artikel 745*quinquies* § 3 des Zivilgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 1981 « zur Abänderung der Erbrechte des hinterbliebenen Ehepartners » und anschließend abgeändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. März 2007 « zur Abänderung, was das Erbrecht des hinterbliebenen gesetzlich Zusammenwohnenden betrifft, des Zivilgesetzbuches und des Gesetzes vom 29. August 1988 über die Erbschaftsregelung für landwirtschaftliche Betriebe im Hinblick auf die Förderung ihrer Kontinuität », bestimmt:

« Trifft der hinterbliebene Ehepartner mit den Nachkommen aus einer früheren Beziehung zusammen und wird die Umwandlung von einer der Parteien beantragt, wird davon ausgegangen, dass der hinterbliebene Ehepartner mindestens zwanzig Jahre älter ist als der älteste der Nachkommen aus einer früheren Beziehung ».

B.3. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, darüber zu befinden, ob Artikel 745*quinquies* § 3 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention vereinbar sei. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Situation, dass die volljährigen Kinder aus einer früheren Ehe die Umwandlung des Nießbrauchs des hinterbliebenen Ehepartners, der sich auf andere Güter als die frühere Familienwohnung und das Mobiliar, mit dem diese Wohnung ausgestattet ist, bezieht, beantragen. Der vorlegende Richter möchte im Wesentlichen wissen, ob die Berechnungsregel für den Wert dieses Nießbrauchs, wie sie in der fraglichen Bestimmung enthalten ist, gegen das Recht des hinterbliebenen Ehepartners auf Achtung des Familienlebens aus seiner Beziehung zu dem Verstorbenen und gegen das Recht dieses Ehepartners auf Achtung seines Eigentums verstößt. Diese Regel beinhaltet nämlich, dass sich der Wert dieses Nießbrauchs verringert, wenn der hinterbliebene Ehepartner nicht mindestens zwanzig Jahre älter ist als das älteste der Kinder des Verstorbenen.

B.4.1. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse

es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.4.2. Le droit d'usufruit est un bien au sens de cette disposition (EuGHMR, 12. Dezember, *Wittek gegen Deutschland*, §§ 42-44; 21. Dezember 2010, *Almeida Ferreira und Melo Ferreira gegen Portugal*, §§ 6 und 26-27).

Jede Einmischung in das Eigentumsrecht muss ein billiges Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes des Rechtes auf Achtung des Eigentums aufweisen. Daher muss ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel bestehen.

B.4.3. Durch die Verringerung des Werts des Nießbrauchs, den der hinterbliebene Ehepartner erhalten hat, der nicht mindestens zwanzig Jahre älter ist als das älteste der volljährigen Kinder aus einer früheren Ehe des Verstorbenen und der sich in der in B.3 beschriebenen Situation befindet, stellt die in Artikel 745quinquies § 3 des Zivilgesetzbuches enthaltene Regel eine Einmischung in das von der vorerwähnten Vertragsbestimmung gewährleistete Recht dar.

B.4.4. Mit dieser Regel, mit der dem hinterbliebenen Ehepartner, der sich in der in B.3 beschriebenen Situation befindet, ein fiktives Alter zugeschrieben wird, wird das Ziel verfolgt, « den geringen Altersunterschied, der zwischen dem [hinterbliebenen] Ehepartner und den Nachkommen einer früheren Ehe bestehen könnte, » zu berücksichtigen (*Parl. Dok.*, Senat, 1980-1981, Nr. 600/2, SS. 22-23) und ungerechte Situationen zu vermeiden, indem die nachteiligen Folgen von Ehen zwischen Ehegatten mit großem Altersunterschied, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind, abgemildert werden (*Ann.*, Senat, 11. März 1981, S. 1066).

Diese Regel dient dem Schutz der Kinder aus einer früheren Ehe des Vorverstorbenen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1980-1981, Nr. 797/2, S. 8; *Ann.*, Kammer, 5. Mai 1981, S. 1833) vor einer Entwertung des Volleigentums durch Kapitalisierung des Nießbrauchs, die sich daraus

ergeben würde, dass der zweite Ehepartner so jung sein könnte, dass seine voraussichtliche Lebensdauer vierzig oder fünfzig Jahre betragen könnte, was sehr große Auswirkungen auf die Bestimmung des Werts des umzuwandelnden Nießbrauchs hätte (*Ann.*, Kammer, 5. Mai 1981, S. 1833).

Die fragliche Regel ist Teil des Bemühens, ein «unerlässliches Gleichgewicht» zwischen den Interessen des hinterbliebenen Ehepartners und denen der Kinder herzustellen, wobei jede Erhöhung der Ansprüche des einen zu einer Verringerung der Ansprüche des anderen führt (*Ann.*, Kammer, 5. Mai 1981, S. 1843).

B.4.5. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die Einmischung in das Eigentumsrecht, die die fragliche Bestimmung darstellt, ein billiges Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes des Rechtes auf Achtung des Eigentums aufweist.

B.4.6. Durch den Umstand, dass der Nießbrauch des hinterbliebenen Ehepartners für die Bestimmung der Höhe der Erbschaftssteuer, die dieser tragen muss, durch Anwendung der Regeln zu dieser Steuer, so wie sie in der Wallonischen Region anwendbar sind, unter Berücksichtigung seines tatsächlichen Alters bewertet wird, kann die Verhältnismäßigkeit der in der fraglichen Bestimmung enthaltenen Regel nicht in Frage gestellt werden.

B.4.7. Die fragliche Bestimmung ist nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.5.1. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines [...] Familienlebens [...].

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist ».

B.5.2. Das « Familienleben » schließt materielle Interessen ein, darunter die Erbfolge zwischen nahen Verwandten. Auch wenn das Erbrecht normalerweise erst zu einem Zeitpunkt, zu dem das Familienleben endet, ausgeübt wird, bildet die Erbfolge ein nicht unwesentliches Element des Familienlebens (EuGHMR, 13. Juni 1979, *Marckx gegen Belgien*, § 52; 22. Dezember 2004, *Merger und Cros gegen Frankreich*, § 46; 1. Dezember 2009, *Velcea und Mazăre gegen Rumänien*, § 125; Große Kammer, 2. November 2010, *Şerife Yiğit gegen Türkei*, § 95).

Artikel 745quinquies § 3 des Zivilgesetzbuches bewirkt, dass sich der Wert des Nießbrauchs, den der hinterbliebene Ehepartner erhalten hat, der nicht mindestens zwanzig Jahre älter ist als das älteste der volljährigen Kinder aus einer früheren Ehe des Verstorbenen und der sich in der in B.3. beschriebenen Situation befindet, verringert.

B.5.3. Das Recht auf Achtung des Familienlebens umfasst nicht ein allgemeines Recht auf einen bestimmten Anteil am Nachlass der Personen, mit denen dieses Familienleben geschaffen wurde (EuGHMR, 13. Juni 1979, *Marckx gegen Belgien*, § 52; 22. Dezember 2004, *Merger und Cros gegen Frankreich*, § 46; 1. Dezember 2009, *Velcea und Mazăre gegen Rumänien*, § 125).

Aus den in B.4.4 erwähnten Gründen weist die fragliche Bestimmung ein billiges Gleichgewicht zwischen den Interessen des hinterbliebenen Ehepartners und denen der Kinder auf. Die Beschränkung des Rechts des hinterbliebenen Ehepartners, die sich aus der fraglichen Bestimmung ergibt, ist somit angesichts der Zielsetzungen der fraglichen Bestimmung nicht unverhältnismäßig.

B.5.4. Die fragliche Bestimmung ist nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.6. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 745*quinquies* § 3 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 16. Mai 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût